

04.04.2023 - 14:42 Uhr

Notwendige Informationen bei Meinungsumfragen: Beschwerde gegen "Wohler Anzeiger" gutgeheissen (Stellungnahme 2/2023)

Bern (ots) -

Parteien: X. c. "Wohler Anzeiger", "Bremgarter Bezirks-Anzeiger", "Der Freiamter"

Themen: Unterschlagen wichtiger Informationen / Meinungsumfragen

Beschwerde gutgeheissen

Zusammenfassung

Bei einer Grafik zu einer einfachen Umfrage - es ging um die Zustimmung zum kantonalen Steuergesetz oder die Ablehnung desselben, worüber kurz danach an der Urne abgestimmt werden sollte - fehlten in den drei Lokalzeitungen "Wohler Anzeiger", "Bremgarter Bezirks-Anzeiger" und "Der Freiamter" mehrere Angaben: So blieb beispielsweise unklar, wie viele Leserinnen und Leser sich daran beteiligt hatten und ob es sich um eine repräsentative Befragung handelte oder nicht.

Eine Leserin erhab Beschwerde beim Schweizer Presserat und machte einen Verstoss gegen die Richtlinie 3.7 (Meinungsumfragen) geltend. Mit Verweis auf [einen früheren Entscheid des Presserats](#) beantragte der Chefredaktor des "Wohler Anzeigers", die Beschwerde sei abzuweisen. Zwar sei unbestritten, dass die Grafik nicht allen Anforderungen der Richtlinie genüge; vor 18 Jahren sei der Presserat aber von diesem Anforderungskatalog abgerückt und habe festgehalten, es würde "zu weit führen, bei jeder der im journalistischen Alltag sehr häufig durchgeföhrten <Meinungsumfragen> die in der Richtlinie postulierten Mindestangaben zu verlangen".

In seinem aktuellen Entscheid präzisiert der Presserat seine 2005 begründete Praxis. Er hält es zwar weiterhin nicht für erforderlich, dass dem Publikum immer alle Informationen zugänglich gemacht werden, die für das Verständnis einer Umfrage *nützlich* sind; sehr wohl aber jene, die für das Verständnis *notwendig* sind. Dies gilt besonders bei Umfragen im Vorfeld von politischen Volksabstimmungen. "In der Regel dürften wenigstens zwei Informationen notwendig sein, damit die Leserschaft die Relevanz einer Umfrage einschätzen kann", schreibt der Presserat in seiner Stellungnahme: "Die Zahl der befragten Personen und die Frage, ob es sich um eine repräsentative Stichprobe handelt." Indem die drei Lokalzeitungen ihren Leserinnen und Lesern Informationen vorenthalten, die für das korrekte Verständnis der Umfrage notwendig gewesen wären, verstießen sie gegen die "Erklärung".

Pressekontakt:

Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa
Ursina Wey
Geschäftsführerin/Directrice
Rechtsanwältin
Münzgraben 6
3011 Bern
+41 (0)33 823 12 62
info@presserat.ch
www.presserat.ch